

# Tauchsportclub Halberstadt e. V.

## Satzung

(Stand März 2019)

### Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Maßregelung
- § 8 Beiträge, Finanzierung und Eigentum des Vereins
- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Vereinsordnung
- § 14 Jahresabschluss/Kassenprüfung
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 7. März 1990 in Halberstadt gegründete Verein führt den Namen „Tauchsportclub Halberstadt“ und hat den Sitz in Halberstadt, OT Klein Quenstedt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt anschließend den Namen „Tauchsportclub Halberstadt e. V.“

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung und Ausübung des Tauchsports und des Flossenschwimmens in der Jugendarbeit.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  - a) die Förderung des Tauchsports auf der Basis des Amateursports durch Konditionstraining mit und ohne Geräte, der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe.
  - b) die Förderung des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes und des Artenschutzes für Pflanzen- und Tierwelt.

- c) die Förderung des Tauchens durch Aus- und Weiterbildung von Tauchern nach den örtlichen und personellen Gegebenheiten. Die Aufgaben werden durch die Veranstaltungen von Lehrgängen, Kursen, Vorträgen usw. verwirklicht.
  - d) die Förderung des Flossenschwimmens vor allem auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden ist verpflichtend.
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Der Verein besteht weiterhin aus den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden ist verpflichtend

### **§ 4 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Es besteht Versicherungsschutz durch die übergeordneten Verbände.
3. Personen, die den Verein unterstützen möchten, ohne sportlich aktiv zu sein, können die fördernde Mitgliedschaft beantragen. Diese Förderung kann finanziell, materiell und ideell sein.
4. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, Versicherungsschutz durch die übergeordneten Verbände besteht nicht.

### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit 30-tagefrist zum Kündigungstermin.
3. Eine Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschlusserklärung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben wird, wenn:
  - a) durch das Verhalten eines Mitglieds die Interessen oder das Ansehen des Tauchsports, des Vereins oder eines seiner Mitglieder schuldhaft geschädigt wird.
  - b) das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 2 Monate nach Fälligkeit im Verzug ist.

Im Fall a) ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss muss schriftlich bei einer Mindestfrist von 10 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu zustellen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb (Tauch- und Trainingssperre) und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zu zustellen.

## **§ 8 Beiträge, Finanzierung und Eigentum des Vereins**

1. Beiträge werden im zweiten Monat des Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist Eigentümer von Tauchausrüstungen und weiterer Sachwerte für die gemeinschaftliche Nutzung durch seine Mitglieder.

3. Das Eigentum an Sachwerten wird in Inventarlisten nachgewiesen und durch Urkunden über Kauf, Schenkung oder Übereignung belegt.
4. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, staatliche Zuschüsse aus der Sportförderung bzw. entsprechend dem Status der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Betrieben und Sponsoren sowie durch Gebühren und Entgelte für Leistungen des Vereins im Sinne der Eigenfinanzierung.
5. Neben den zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen leisten die Mitglieder unentgeltliche Arbeitsleistungen, über deren Höhe der Vorstand des Vereins beschließt.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) eingesetzte Ausschüsse.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (§14)
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - j) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform (auch per elektronischen Medien) einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) zwanzig v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Einladung in Textform. Die Bekanntmachung kann auch per elektronischen Medien (wie E-Mail, TSC-Webseite, etc.) erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem ordentlichen Mitglied (§3 Nr. 2 a),
  - b) von jedem Ehrenmitglied (§ 3 Nr. 2c),
  - c) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sieben Tagen nach der Mitgliederversammlung auf Wunsch eines Mitglieds zur Einsicht bereitgestellt wird. Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu nummerieren, sie sind in eine vom Vorstand zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftstüchtigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Gerätewart
  - f) dem Ausbildungsleiter
2. Im Rechtsverkehr tritt der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied als Vertreter des Vereins auf.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Tag ihrer Wahl und endet
  - a) am Tag der Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ablauf des dritten Geschäftsjahres;
  - b) durch Ausspruch des Misstrauens mit mehr als der Hälfte aller anwesenden Stimmen;
  - c) durch Rücktritt vom Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen.
5. Die Regelungen des Abs. 4 gelten sinngemäß, falls ein Amt im Vorstand bei turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.
6. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Vereins.

### **§ 13 Vereinsordnung**

Vereinsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z. B. Beitragsordnung). Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluss der Hauptversammlung (§ 10) Vereinsordnungen zugelassen sind, bedürfen diese der Zustimmung der Mitglieder auf der Hauptversammlung.

### **§ 14 Jahresabschluss/Kassenprüfung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz und Einnahmen-/ Ausgabenrechnung) einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, sind innerhalb von sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.
2. Für Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre zwei ordentliche Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder noch Stellvertreter des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2) fällt sein gesamtes Vermögen an den Landestauchsportbund Sachsen-Anhalt e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tauchsports zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 8. März 1990 im Übrigen am Tage der Eintragung beim Amtsgericht Halberstadt in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten jeweils an dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Halberstadt, den 08.03.2019